

Gemeinschaftsaktion von dem Land Nordrhein-Westfalen, der NRW.BANK und der KfW Bankengruppe

1. Antragsteller(in)

Antragsberechtigt sind:

- gemeinnützige Sportorganisationen (Vereine und Verbände), die Mitglied im Landessportbund NRW e.V. beziehungsweise in dessen zuständiger Untergliederung (Stadt-/Kreissportbund und Sportfachverband) sind.

Die Antragsteller(innen) müssen von diesen Organisationen als förderwürdig anerkannt sein. Der Nachweis der Gemeinnützigkeit erfolgt durch eine entsprechende Bestätigung über die Freistellung von der Körperschaftssteuer durch das Finanzamt.

2. Verwendungszweck

Förderfähig sind Investitionen in Sportstätteninfrastruktur in NRW, soweit diese einem öffentlichen oder gemeinnützigen Zweck dienen.

Förderbereiche:

- Neu- und Erweiterungsbaumaßnahmen an Sportstätten, sowie Baumaßnahmen bei sonstigen Gebäuden, sofern sie zu Sportstätten umgebaut werden
- Modernisierung, Sanierung und Instandsetzung
- Erwerb von Sportanlagen und sonstigen Anlagen, die für sportliche Nutzung hergerichtet werden

Gefördert werden im Zusammenhang mit den vorgenannten Maßnahmen:

- Kosten für den Grunderwerb einschließlich Herrichtung, Erschließung und gegebenenfalls Abbruchmaßnahmen
- Kosten für den Erwerb einer Sportanlage
- Baukosten
- Kosten für die Herstellung von Außenanlagen
- Kosten der Erstausrüstung
- Planungskosten

3. Förderungsumfang

Finanzierungsanteil: Bis zu 100% der Gesamtinvestitionskosten

Höchstbetrag: 10 Mio. € je Antragsteller(in)

Eine Aufstockung des Darlehensbetrags ist grundsätzlich möglich, sofern das Vorhaben noch nicht abgeschlossen ist.

4. Darlehenskonditionen

a. Darlehenslaufzeit

Ratendarlehen:

- 5, 10, 15, 20 Jahre mit 1 Tilgungsfreijahr
- 30 Jahre mit 3 Tilgungsfreijahren

Kunstrasenplätze können maximal über 15 Jahre finanziert werden.

b. Zinssatz

Bei Darlehen bis 10 Jahren Laufzeit ist der Zinssatz fest für die gesamte Darlehenslaufzeit. Bei Darlehen mit mehr als 10 Jahren Laufzeit ist der Zinssatz für die ersten 10 Jahre der Darlehenslaufzeit festgeschrieben. Nach Ablauf dieser 10 Jahre wird unter Zugrundelegung des gegebenenfalls geänderten Zinsniveaus für die Restlaufzeit ein neuer Zinssatz festgelegt, jedoch maximal für weitere 10 Jahre.

Die Zinsen sind vierteljährlich nachträglich zum Quartalsultimo fällig.

Die jeweils geltenden Zinssätze sind im Internet unter www.nrwbank.de/konditionen abrufbar.

Der endgültige Zinssatz wird der Hausbank bei Zusage des Refinanzierungsdarlehens mitgeteilt.

c. Refinanzierung

Die NRW.BANK verbilligt zusätzlich die ohnehin schon günstigen Konditionen des „IKU – Investitionskredit Kommunale und Soziale Unternehmen“ der KfW, der als Refinanzierungsbasis dient.

d. Tilgung

- Nach Ablauf der Tilgungsfreijahre in gleichen Vierteljahresraten.
- Während der Tilgungsfreijahre erfolgen lediglich Zinszahlungen auf die ausgezahlten Darlehensbeträge.

5. Haftungsfreistellung (obligatorisch)

Für die Hausbank wird zusätzlich eine Haftungsfreistellung in Höhe von 80% gewährt. Bei Darlehenssummen bis 200.000 € wird in der Regel eine Haftungsfreistellung für die Hausbank in Höhe von 100% gewährt.

6. Ausschlüsse

Eine Förderung ist dann nicht möglich, wenn:

- Neubaumaßnahmen, energetische Modernisierungs- und Sanierungsmaßnahmen von Anlagen mit fossilen Brennstoffen (Erdgas, Erdöl, Kohle und Torf) als primärer Energieträger betrieben werden,
- vor dem Hintergrund des durch die Europäische Union beschlossenen Verbots des Inverkehrbringens von zugesetztem Mikroplastik, bei Kunstrasenplätzen und jeglichen anderen Sportflächen (Tennis- und Reitplätzen etc.) ungebundene Kunststoffbestandteile (Granulatfüllung o. ä. aus Altreifen [SBR] und Neugummi [EPDM]), chemisch behandelte Naturstoffe (z. B. gegerbten Lederresten oder Kork) und synthetische Zuschlagsstoffe (z. B. Teppichbodenschnitzel und/oder Vliese und Fasern), die als Füllmaterial verwendet werden,
- es sich um Umschuldung beziehungsweise Nachfinanzierung bereits abgeschlossener Vorhaben handelt.

Mehrjährige Vorhaben sind in Bauabschnitte zu gliedern, die einen Zeitraum von 12 Monaten nicht unter- und von 36 Monaten nicht überschreiten.

Die verbindlichen ESG-Fördervoraussetzungen der NRW.BANK geben für förderfähige Vorhaben und deren Antragsteller(innen) einzuhaltende Bedingungen vor oder schließen diese grundsätzlich von einer Finanzierung aus. Um nachhaltige Transformationen zu ermöglichen, können unter besonderen Umständen Förderungen von grundsätzlich ausgeschlossenen Antragstellern/Antragstellerinnen¹, dennoch umsetzbar sein. Die ESG-Fördervoraussetzungen und weitergehende Informationen zum Thema Nachhaltigkeit der NRW.BANK sind unter www.nrwbank.de/nachhaltigkeit zu finden.

7. Zusage- und Abrufverfahren

- Die Antragstellung erfolgt über die jeweilige Hausbank.
- Das Darlehen ist vor Vorhabensbeginn bei der Hausbank zu beantragen. Die Antragsfrist ist gewahrt, wenn der/die Antragsteller(in) vor Beginn der Maßnahme ein konkretes Gespräch über die Beantragung des Darlehens aus diesem Programm geführt hat, dies aktenkundig gemacht wurde und dem/der Antragsteller(in) auf Anforderung bestätigt werden kann. Als Beginn des Vorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines Kaufvertrags für Vereinsgrundstücke/-gebäude oder der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchung nicht als Beginn des Vorhabens.
- Über die zu fördernden Projekte berät der Arbeitsausschuss „Sportstättenfinanzierungsprogramm“, der sich aus Vertretern der Landesregierung, des Landessportbundes und der NRW.BANK zusammensetzt. Gegebenenfalls wird zu einzelnen Maßnahmen eine gutachterliche Fachstellungnahme eingeholt.
- Die NRW.BANK erteilt nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen bei der NRW.BANK eine Refinanzierungszusage gegenüber der Hausbank in Verbindung mit der Haftungsfreistellung.
- Die Hausbank erteilt dem/der Antragsteller(in) eine entsprechende Finanzierungszusage für das beantragte Förderdarlehen.

¹ siehe 2.1 der ESG-Fördervoraussetzungen

- Pro Vorhaben kann nur ein Antrag auf ein Darlehen aus dem Programm NRW.BANK.Sportstätten gestellt werden.
- Pro Antragsteller(in) können in der Regel bis zu drei Vorhaben gefördert werden. Der/Die Antragsteller(in) hat die/den zuständige Gemeinde/Gemeindeverband über das Vorhaben zu informieren.
- Der Darlehensbetrag ist innerhalb von 12 Monaten, gerechnet ab dem auf den Vertragsschluss folgenden Tag, bei der NRW.BANK ganz oder teilweise abzurufen. Die Abruffrist kann in Einzelfällen verlängert werden. Der Darlehensbetrag wird nach Eingang des Abrufs bei der NRW.BANK und Vorliegen sämtlicher Auszahlungsvoraussetzungen an die Hausbank ausgezahlt.
- Wenn Gründe vorliegen, die zu einer Kündigung des Refinanzierungsdarlehens oder des Darlehensverhältnisses mit dem/der Darlehensnehmer(in) berechtigen würden, kann die NRW.BANK die Auszahlung des Darlehens ablehnen.
- Die Hausbank hält die antragsgemäße Verwendung der Darlehensmittel innerhalb von 12 Monaten nach Auszahlung nach. Eine Verlängerung ist in Einzelfällen möglich.
- Bei einem Verzicht auf ein noch nicht abgerufenes Darlehen kann frühestens nach 6 Monaten erneut ein Darlehen aus dem bereits beantragten Programm für dasselbe Vorhaben gewährt werden.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf ein Darlehen aus diesem Programm.

Informationen erhalten Sie bei der

NRW.BANK
Kavalleriestraße 22
40213 Düsseldorf

NRW.BANK
Friedrichstraße 1
48145 Münster

Service-Center: + 49 211 91741-4800
E-Mail: info@nrwbank.de
Internet: www.nrwbank.de/sportstaetten

Gefördert durch:

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen



KFW